

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze  
für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer  
(Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl. I/14), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G vom 19.Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebung der Realsteuern**

Die Gemeinde Schöneberg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

**§ 2 Hebesatz**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2.	für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v.H.
2.	Gewerbesteuer		325 v.H.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Pinnow, den 14.12.2018

-Siegel-

Detlef Krause  
Amtdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schöneberg vom 14.12.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 14.12.2018

-Siegel-

Detlef Krause  
Amtdirektor